



Beendigung des Arbeitsvertrages durch Ernennung (§ 12 Abs. 3 BBG)

Dr. Maximilian Baßlsperger

Die Rechtsfolge der Ernennung auf bestehende Arbeitsverhältnisse zum Dienstherrn stellt eine in der Literatur bisher völlig vernachlässigte Thematik dar. § 116 BRRG¹ lautete: „Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass mit der Berufung in das Beamtenverhältnis ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn erlischt.“ § 12 Abs. 3 BBG regelt nunmehr diese Materie für das Bundesbeamtenrecht. Das BeamtStG enthält dagegen keine entsprechende Bestimmung, sondern überlässt dies den einzelnen Landesbeamtengesetzen.²

I. Verfassungsrecht/Zweck der Regelung

1. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für § 12 Abs. 3 BBG (Bundesbeamte) ergibt sich naturgemäß aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG. Im Übrigen erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG auf das gesamte Arbeitsrecht und damit auch auf die Frage der Beendigung von Arbeitsverhältnissen, gleichwohl stellen die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen bei Ernennungen in ihrer Gesamtheit zulässige Kollisionsvorschriften dar, welchen das vom Bund erlassene Kündigungsschutzgesetz nicht entgegensteht, weil das Kündigungsschutzrecht keine vollständige Kodifikation und insbesondere keine Bestimmung zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen bei einer Ernennung enthält.³

2. Volle Hingabe zum Beruf

Der Beamte hat sich mit voller Hingabe⁴, mit seiner ganzen Persönlichkeit und Arbeitskraft seinem Amt zu widmen⁵. Bei der Verpflichtung zur vollen Hingabe zum Beruf handelt es sich um einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG⁶. Mit dieser Pflicht wäre ein neben dem Beamtenverhältnis bestehendes privatrechtliches Arbeitsverhältnis grundsätzlich auch dann unvereinbar, wenn dieses Arbeitsverhältnis zum selben Dienstherrn/Arbeitgeber bestünde. Dem tragen § 12 Abs. 3 BBG und die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen insofern Rechnung, als danach mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses ein zum gleichen Dienstherrn bisher bestehendes privatrechtliches Dienstverhältnis kraft Gesetzes erlischt.⁷

3. Ausschluss der Mehrfachversorgung/ Verhinderung von Gestaltungsmöglichkeiten

Die Vorschriften des § 12 Abs. 3 BBG und des jeweiligen Landesrechts wollen darüber hinaus eine missbräuchliche Ausnutzung des Beamtenverhältnisses zu dem Zweck, dem früheren Angestellten und jetzigen Beamten eine zusätzliche Versorgung zu verschaffen, verhindern.⁸ Sie sollen der Alimentationspflicht des Dienstherrn gegenüber dem Beamten den Vorrang einräumen und somit einem Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten entgegenwirken. Bei einem Ehrenbeamtenverhältnis kommt dem versorgungsrechtlichen Aspekt allerdings schon deshalb keine maßgebliche Bedeutung zu, weil dieses Verhältnis ohne Anspruch auf Alimentation und damit auf Versorgung

ausgeübt wird.⁹ Ehrenbeamtenverhältnisse werden gerade nicht durch eine Existenzsicherung geprägt. § 12 Abs. 3 BBG und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gelten deshalb nicht bei Begründung eines Ehrenbeamtenverhältnisses nach § 6 Abs. 5 BBG/§ 5 BeamtStG.¹⁰ Ein weiteres gesetzgeberisches Motiv liegt in der Verhinderung des Missbrauchs von Gestaltungsmöglichkeiten. Dies hat für die Bestimmung des Regelungszieles eine wesentliche Bedeutung, weil das Gesetz die Rechtsfolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf solche zum Dienstherrn und damit zum identischen früheren Arbeitgeber beschränkt. Hätte der Gesetzgeber das erstgenannte Ziel (Verhinderung einer zusätzlichen Versorgung) für das wichtigere gehalten, so hätte er die Beendigung der Dienstverhältnisse nicht nur auf Arbeitsverhältnisse zum selben Dienstherrn begrenzt.¹¹

4. Rechtssicherheit und Rechtsklarheit

Ein weiterer Zweck des § 12 Abs. 3 BBG und der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen liegt darin, das frühere privatrechtliche und jetzige öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis eindeutig voneinander abzugrenzen.¹² Die Regelungen wollen sicherstellen, dass mit der Ernennung zum Beamten beim Dienstherrn die dienstlichen Leistungen künftig allein auf der Grundlage des Beamtenverhältnisses erbracht werden und

1) In der bis zum 1.4.2009 geltenden Fassung.

2) Vgl. die einzelnen Landesbeamtengesetze: Baden-Württemberg: § 9 Abs. 2 LBG BW; Bayern: Art. 24 BayBG; Berlin: § 13 Abs. 2 LBG Berlin; Brandenburg: § 4 Abs. 6 LBG Bbg; Bremen: § 9 Abs. 5 BremBG; Hamburg: § 9 Abs. 5 HmbG; Hessen: § 12 Abs. 4 HBG; Mecklenburg-Vorpommern: § 8 Abs. 5 LBG M-V; Niedersachsen: § 8 Abs. 5 NBG; Nordrhein-Westfalen: § 17 Abs. 4 LBG NW; Rheinland-Pfalz: § 10 Abs. 3 LBG Rh-Pf; Saarland: § 6 Abs. 6 SBG; Sachsen: § 13 Abs. 2 SächsBG; Sachsen-Anhalt: § 8 Abs. 9 LBG LSA; Schleswig-Holstein: § 9 Abs. 5 LBG; Thüringen: § 8 Abs. 6 ThürBG.

3) Allg. Meinung, wie hier v. Roetteken, in: von Roetteken/Rothländer, HBR, § 12 HBG, Rn. 35a; Summer, GKÖD I, L § 12 BBG, Rn. 16.

4) § 61 Abs. 1 S. 1 BBG/§ 34 S. 1 BeamtStG verwenden dafür die gleichbedeutende Terminologie: „mit vollem persönlichem Einsatz“; zum identischen Sinngehalt vgl. etwa BayVGH vom 24.10.2013 – 16b D 10.1230 – juris, Rn. 57.

5) Vgl. insbesondere Zängl, in: Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Bayern, § 34 BeamtStG, Rn. 6 ff.

6) Zängl (Fn. 5), § 34 BeamtStG, Rn. 7; Battis, Bundesbeamtengesetz, § 61 BBG, Rn. 3; so schon BVerfG vom 27.4.1959, BVerfGE 9, 268 = BayVBl 1959, 220 = DVBl 1959, 620 = MDR 1959, 907 = NJW 1959, 1171 = ZBR 1959, 152; BVerwG vom 6.7.1989, BVerwGE 82, 196 = DÖD 1990, 41 = DVBl 1989, 1157 = JA 1990, 131 = NVwZ 1989, 969 = PersR 1989, 340 = RiA 1990, 139 = ZBR 1989, 338 = ZTR 1989, 458.

7) Summer (Fn. 3), § 12 BBG, Rn., 17, Woydera, in: Woydera/Summer/Zängl, § 13 SächsBG, Rn. 7 und 8.

8) Battis (Fn. 6), § 12 BBG, Rn. 7; Summer (Fn. 3), § 12 BBG, Rn. 17; Woydera (Fn. 7), § 13 SächsBG, Rn. 8.

9) Zum Begriff des Ehrenbeamtenverhältnisse vgl. Conrad, in: Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Bayern, § 5 BeamtStG, Rn. 5 und Battis (Fn. 6), Rn. 13 und 14.

10) Summer (Fn. 3), § 12 BBG, Rn. 17, Woydera (Fn. 7), § 13 SächsBG, Rn. 9.

11) Summer (Fn. 3), § 12 BBG, Rn. 17.

12) Woydera (Fn. 7), § 13 SächsBG, Rn. 8.

